

26.01.06

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im
Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 14. Sitzung am 26. Januar 2006 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 16/464 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im
Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern
– Drucksache 16/28 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 19a eingefügt:

**„Artikel 19a
Änderung des Bundesbeamtengesetzes
(2030-2)**

§ 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere zur Regelung der Arbeitszeit, insbesondere zu ihrer Dauer, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung und zur Kontrolle ihrer Einhaltung, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Eine Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit mittels automatisierter Datenverarbeitungssysteme ist zulässig, soweit diese Systeme eine Mitwirkung der Beamten erfordern. Die erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke der Arbeitszeitkontrolle, der Wahrung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und des gezielten Personaleinsatzes verwendet werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung der jeweils zuständigen Stelle erforderlich ist. In der Rechtsverordnung sind Lösungsfristen für die erhobenen Daten vorzusehen.“

Fristablauf: 16.02.06
Erster Durchgang: 327/05

2. Artikel 57 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 57
Änderung des Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetzes 1991**

(2032-12-16)

Artikel 1 §§ 1 bis 5, Artikel 2 § 3 sowie Artikel 10 § 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) werden aufgehoben.“

3. Artikel 63 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 63
Änderung des Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetzes 1998**

(2032-12-22)

Die Artikel 1 und 2 Abs. 1 bis 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834) geändert worden ist, werden aufgehoben.“

4. Artikel 64 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 64
Änderung des Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetzes 1999**

(2032-12-23)

Die Artikel 1 bis 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) werden aufgehoben.“

5. In Artikel 100 Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Juli 2006“ ersetzt.